

Neuregelungen der Beiträge zur Pflege- versicherung 2023

Neuer Beitragssatz und Beitragszuschläge ab 01.07.2023



Mandanten-Informationen

Neuregelungen der Beiträge zur Pflegeversicherung 2023

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einführung | 1 |
| 2 | Die Grundsätze der Pflegeversicherung | 2 |
| 2.1 | Ausgestaltung der Pflegeversicherung | 3 |
| 2.2 | Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit | 5 |
| 2.3 | Leistungen der Pflegeversicherung | 5 |
| 3 | Die Neuerungen durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) | 6 |
| 3.1 | Stabilisierung der Finanzgrundlagen | 6 |
| 3.2 | Beschluss des Bundesverfassungsgerichts | 8 |
| 3.3 | Der neue nach Kinderzahl gestaffelte Beitragsabschlag ab 01.07.2023 | 8 |
| 3.4 | Verbesserungen bei Geld- und Sachleistungen | 9 |
| 4 | Auswirkungen der Neuregelungen auf die Entgeltabrechnung | 9 |
| 4.1 | Die neuen Beitragssätze ab 01.07.2023 | 10 |
| 4.2 | Beitragstragung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 01.07.2023 | 13 |
| 4.3 | Beitragshöchstzuschuss zur Pflegeversicherung für privat Versicherte ab 01.07.2023 | 14 |
| 4.4 | Nachweis der Elterneigenschaft durch den Arbeitnehmer | 17 |
| 4.5 | Übergangsregelungen und Dokumentation | 1 |

1 Einführung

Die Betreuung und Versorgung der zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen in Deutschland ist eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der kommenden Jahre. Die Zahl der 65-Jährigen und Älteren ist seit 1991 von 12 Millionen auf 18,4 Millionen im Jahr 2021 deutlich gestiegen. Ab Mitte der 2030er-Jahre werden 20 Millionen Menschen in Deutschland 67 Jahre oder älter sein. Aufgrund des zunehmenden Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung steigt auch die Anzahl der Pflegebedürftigen. Während die deutsche Gesellschaft immer älter wird, droht die Zahl der Personen im erwerbstätigen Alter von 20 bis 66 aufgrund der Geburtenrate und geringen Zuwanderung zu sinken.

Das aktuell verabschiedete Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) soll die Pflegeversicherung zukunftsfähiger machen. Durch die Anhebung des Beitragssatzes und des Beitragszuschlags für Kinderlose soll die Einnahmenseite verbessert und dadurch die Finanzierung der Pflegeversicherung stabilisiert werden. Daneben sieht das Gesetz Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Pflege und Entlastungen der Pflegebedürftigen und der Pflegenden durch höhere Leistungen und transparentere Verfahren vor.

2 Die Grundsätze der Pflegeversicherung

2.1 Ausgestaltung der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wurde 1995 als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingeführt. Ihre Aufgabe ist es, das finanzielle Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Die Pflegeversicherung soll Pflegebedürftigen Hilfe leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung für alle Bürger.¹ In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Auch für freiwillig Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Sie können sich von dieser Pflicht jedoch befreien lassen und eine private Pflegeversicherung abschließen. Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung (PPV) abschließen. An die Stelle der Sachleistungen tritt bei privat Versicherten die Kostenerstattung, analog der Leistungsgewährung bei der privaten Krankenversicherung.

Der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung wird größtenteils paritätisch aus den Beitragsanteilen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird gesetzlich festgelegt. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung betrug bis 30.06.2023 bundeseinheitlich **3,05 %** des beitragspflichtigen Einkommens. Er wird mit Ausnahme von Arbeitnehmern im Bundesland Sachsen zur Hälfte von den Versicherten (1,525 %) und den Arbeitgebern (1,525 %) getragen. Rentner tragen den Beitrag zur Pflegeversicherung aus der Rente allein. Er wird direkt von der Rente einbehalten und an die soziale Pflegeversicherung abgeführt. Eine abweichende Regelung zur Finanzierung der Pflegeversicherung gilt im Bundesland Sachsen, das bei der Einführung der Pflegeversicherung keinen Feiertag (Buß- und Betttag) gestrichen hatte. Dort entfielen bis zum 30.06.2023 von den 3,05 % Pflegeversicherungsbeitrag 2,025 % auf die Beschäftigten und 1,025 % auf die Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zusammen mit den Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Dabei gilt für die Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die gleiche Beitragsbemessungsgrenze, wie für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Andere Versicherte (z. B. Privatversicherte oder Selbstständige), die ihren Krankenversicherungsbeitrag selbst abführen, zahlen in der Regel auch den Pflegeversicherungsbeitrag selbst. Arbeitnehmer, die eine private Pflegeversicherung haben, erhalten einen Beitragszuschuss ihres

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Arbeitgebers in der Höhe ihrer hälftigen Prämie, jedoch maximal bis zum möglichen Höchstbetrag des Arbeitgeberanteils in der sozialen Pflegeversicherung.

Beitragszuschlag für Kinderlose

Mit Wirkung ab dem 01.01.2005 wurde durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das für den Bereich der Pflegeversicherung die **beitragsmäßige Besserstellung** von Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Beitragszahlern verlangt hatte. Dies wurde durch den **Beitragszuschlag für Kinderlose** umgesetzt. Alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine eigenen Kinder oder keine Stief- oder Pflegekinder haben oder hatten, müssen nach Ablauf des Monats, in dem sie 23 Jahre alt geworden sind, einen von ihnen allein zu tragenden Beitragszuschlag in Höhe von **0,35 %** (bis 30.06.2023) zahlen. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und Bezieher von Arbeitslosengeld II (Bürgergeld). Unter Berücksichtigung der abweichenden Regelung zur Finanzierung der Pflegeversicherung für das Bundesland Sachsen, ergibt sich für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2023 die nachfolgend genannte Beitragsverteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Beitragsverteilung zur sozialen Pflegeversicherung vom 01.01.- 30.06.2023

| | AN-Anteil mit Kind | AN-Anteil ohne Kind | AG-Anteil |
|---------------------|--------------------|---------------------|-----------|
| Bundesland Sachsen | 2,025 % | 2,375 % | 1,025 % |
| übrige Bundesländer | 1,525 % | 1,875 % | 1,525 % |

Für krankenversicherungspflichtige Mitglieder überweist der Arbeitgeber den Beitragszuschlag für Kinderlose im Rahmen des üblichen Beitragsabzugsverfahrens an die zuständige Krankenkasse. Bei kinderlosen Rentnern, die ab dem 01.01.1940 geboren sind, wird der Beitragszuschlag ebenso wie der Pflegeversicherungsbeitrag von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt.

2.2 Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit kann sich nicht nur bei älteren Menschen, sondern in allen Lebensabschnitten ergeben. Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich allein daran, wie stark die Selbstständigkeit bzw. die Fähigkeiten eines Menschen bei der Bewältigung des Alltags beeinträchtigt sind und er deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Aktuell nehmen in Deutschland rund 5 Millionen Menschen jeden Monat die verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Der überwiegende Teil der Leistungsempfänger (rund 4,1 Millionen) erhält ambulante Leistungen. Stationär werden rund 0,9 Millionen Menschen gepflegt. Nach der Definition des Gesetzes (§ 14 SGB XI) gelten Personen als pflegebedürftig, wenn sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der

Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Dabei muss sich die Pflegebedürftigkeit auf Dauer ergeben, voraussichtlich für mindestens sechs Monate. Die Pflegebedürftigkeit muss zudem eine besondere Schwere haben, die in § 15 SGB XI geregelt ist.

Begutachtung und Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Der Medizinische Dienst nimmt eine Begutachtung und Prüfung vor, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Je nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten erhalten Pflegebedürftige einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Zum 01.01.2017 haben die **Pflegegrade 1 - 5** das bisherige System der Pflegestufen abgelöst. Die Pflegegrade entscheiden, welche Geld- und Sachleistungen die Pflegebedürftigen durch ihre Pflegekasse erhalten. Mit zunehmender Bedürftigkeit steigt die Höhe der Geld- und Sachleistungen. Der genaue Pflegegrad (1 - 5) wird mithilfe eines pflegfachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

Die Begutachtung erfolgt dabei anhand eines Punktwerts zwischen 0 (Person hat keine Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit) und 4 (Person hat schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit). Am Ende fließen die Punkte mit unterschiedlicher Gewichtung zu einem Gesamtwert zusammen, der für einen der fünf Pflegegrade steht. Die fünf grundsätzlichen Pflegegrade und damit auch der Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung, orientieren sich an der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person. Die fünf Pflegegrade beginnen mit geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5).

| | |
|---|---|
| Pflegegrad 1 12,5 – 27 Pkt. | Geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| Pflegegrad 2 27,5 – 47,5 Pkt. | Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| Pflegegrad 3 48 – 70 Pkt. | Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| Pflegegrad 4 70,5 – 90 Pkt. | Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| Pflegegrad 5 90,5 – 100 Pkt. | Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung. |

Die Gutachter vom Medizinischen Dienst übermitteln ihre Einschätzung der Pflegekasse. Anschließend leitet die Pflegekasse der antragstellenden Person die Entscheidung darüber zu, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt und ggf. welcher der fünf Pflegegrade besteht.

2.3 Leistungen der Pflegeversicherung

Die verschiedenen Leistungen nach dem SGB XI sind bei der Pflegekasse zu beantragen. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung von den Grundsätzen geprägt, dass neben Prävention und medizinischer Rehabilitation die häusliche Pflege Vorrang vor der stationären Pflege haben soll. Dadurch soll es den Pflegebedürftigen ermöglicht werden, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben. Diesem Ziel entsprechend gehen auch die Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege denen der vollstationären Pflege vor. Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu ermöglichen. Die Pflegebedürftigen können im Rahmen von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zwischen den aufgrund eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen wählen.

Die Grundsätze zu Art und Umfang der Leistungen aus der Pflegeversicherung ergeben sich aus § 4 SGB XI. Danach wird bei den Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich unterschieden zwischen Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Bei häuslicher und teilstationärer Pflege ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung. Bei teil- und vollstationärer Pflege werden die Pflegebedürftigen von Aufwendungen entlastet, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung tragen die Pflegebedürftigen dagegen selbst. Die Leistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung gliedern sich in Leistungen u. a. für

- häusliche Pflege (z. B. Pflegesachleistungen, Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen, wohnfeldverbessernde Maßnahmen etc.),
- teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege (z. B. Tages- und Nachtpflege),
- vollstationäre Pflege (Leistungsbeträge gem. Pflegegrad),
- Leistungen für Pflegepersonen (Rentenbeiträge für Pflegetätigkeit)

und sind gesetzlich in den §§ 28 – 45 SGB XI geregelt. Dabei haben die Pflegekassen, Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftigen darauf hinzuwirken, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Den Leistungen der Pflegeversicherung gehen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Fürsorgeleistungen und

Eingliederungshilfen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) vor. Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn sie von der Pflegeversicherung nicht erbracht werden oder über die von der Pflegeversicherung gewährten Leistungen hinausgehen.

3 Die Neuerungen durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

3.1 Stabilisierung der Finanzgrundlagen

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sollen Pflegebedürftige entlastet und die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung stabilisiert werden. Die Pflegeversicherung ist wie die Krankenversicherung eine Pflichtversicherung und wie die Krankenversicherung in eine gesetzliche (soziale) und eine private Pflegeversicherung gegliedert. Es gilt der Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“. Ende 2022 waren rund 74 Millionen Personen in der sozialen Pflegeversicherung versichert und rund 9 Millionen in der privaten Pflegeversicherung. Besonders vom demografischen Wandel betroffen ist die gesetzliche Pflegeversicherung, da sie umlagefinanziert ist, d. h. die aktive Generation der Beitragszahler finanziert mit ihren einkommensbezogenen Beiträgen die Pflegeversorgung der Älteren. Zukünftig werden deutlich mehr Pflegebedürftige Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, mit der Folge, dass der Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung eine noch höhere Bedeutung zukommen wird.

Anhebung des Pflegebeitragssatzes ab 01.07.2023

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) kommt es ab 01.07.2023 zu einer **Anhebung des Pflegebeitragssatzes** um 0,35 % auf **3,40 %**. Das soll Mehreinnahmen in Höhe von rund 6,6 Milliarden Euro pro Jahr bringen. Die Bundesregierung wird außerdem dazu ermächtigt, den Beitragssatz künftig durch Rechtsverordnung festzusetzen, falls auf einen kurzfristigen Finanzierungsbedarf reagiert werden muss. Neben dem Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird ab 01.07.2023 auch der **Beitragszuschlag für Kinderlose** von bisher 0,35 % auf **0,60 %** angehoben. Neu geregelt wird zudem ein **Beitragsabschlag** für kinderreiche Eltern, der eine nach der Zahl der Kinder gestaffelte Beitragsreduzierung vorsieht. Grund dafür ist die Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 (*Kapitel 3.2*).

Hinweis

Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung ab 01.07.2023 um 0,35 % auf 3,40 % wirkt sich (geringfügig) auch auf den Lohnsteuertarif aus. Hintergrund ist, dass die im Lohnsteuertarif eingearbeitete Vorsorgepauschale sich aus den aktuellen Teilbeträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zusammensetzt. Das Bundesfinanzministerium hat daher geänderte Programmablaufpläne veröffentlicht, die bei der maschinellen Lohnsteuerberechnung ab 01.07.2023 zu berücksichtigen sind.

3.2 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Im bisherigen System der sozialen Pflegeversicherung werden Eltern mit mehr Kindern gegenüber solchen mit weniger Kindern benachteiligt, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsmehraufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung findet. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht am 07.04.2022 entschieden, dass diese Beitragsregelungen mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar sind, als beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit den gleichen Beiträgen belastet werden.

Die wesentlichen Gründe

Der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung besteht einerseits aus den tatsächlich aufgewendeten Kindererziehungskosten, insb. den erziehungsbedingten Konsumausgaben (Realaufwand), und andererseits aus Opportunitätskosten, also den erziehungsbedingt entgangenen Erwerbs- und Versorgungschancen. Sowohl der Realaufwand als auch die Opportunitätskosten steigen in **Abhängigkeit von der Kinderzahl** an. Zwar sind in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen des allgemeinen Familienleistungsausgleichs zur Kompensation des Kindererziehungsaufwands, zum Teil in Abhängigkeit von der Kinderzahl, ergriffen und bestehende erweitert wurden. Allerdings bleiben trotz der unternommenen gesetzgeberischen Anstrengungen die Erwerbstätigenquote und das Erwerbsvolumen von Müttern mit mehr Kindern gegenüber solchen mit weniger Kindern nach wie vor deutlich zurück.

Durch die gleiche Beitragsbelastung werden Eltern mit mehr Kindern gegenüber solchen mit weniger Kindern innerhalb des vom Gesetzgeber gewählten Systems der sozialen Pflegeversicherung in spezifischer Weise **benachteiligt**. Denn Eltern mit mehr Kindern werden beitragsrechtlich Eltern mit weniger Kindern gleichgestellt, obwohl der wirtschaftliche Erziehungsmehraufwand mit wachsender Kinderzahl steigt. Diese Benachteiligung tritt bereits ab einschließlich dem **zweiten Kind** ein und wird durch andere Leistungen auch nicht hinreichend

kompensiert. Daher ist die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung der Eltern verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Die unterschiedslose Beitragsbelastung der Versicherten mit Kindern führt zu einer Benachteiligung der Versicherten mit mehr gegenüber solchen mit weniger Kindern. Je mehr Kinder beitragspflichtige Eltern aufziehen, desto höher ist der wirtschaftliche Erziehungsaufwand und desto mehr übersteigt dieser gegenüber Eltern mit weniger Kindern. Der Gesetzgeber wurde daher vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet, eine Neuregelung zu treffen. Dabei steht dem Gesetzgeber bei der verfassungskonformen Ausgestaltung der Neuregelung ein großer Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

3.3 Der neue nach Kinderzahl gestaffelte Beitragsabschlag ab 01.07.2023

Ab dem 01.07.2023 gilt für den Bereich der Pflegeversicherung der neue Beitragssatz von **3,40 %** (bis 30.06.2023: 3,05 %). Dieser neue Beitragssatz von 3,40 % gilt für **Eltern mit einem Kind** und ist gleichzeitig die Basis (sog. **Basis-Beitragssatz**) für die Berechnung der Beiträge für Kinderlose und für Eltern mit zwei und mehr Kindern. Von besonderer Bedeutung für Arbeitnehmer und für Arbeitgeber als beitragsabführende Stelle ist, dass Eltern mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern ab 01.07.2023 ein nach der **Kinderzahl gestaffelter Beitragsabschlag** zusteht, der bei der Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen ist.

Zur Kompensation steigt der Beitragszuschlag für Kinderlose ab 01.07.2023 von 0,35 % auf 0,60 %. Für **Mitglieder ohne Kinder** gilt somit künftig ein Pflegebeitragssatz in Höhe von **4,0 %**. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,40 %. Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um **0,25 % je Kind bis zum fünften Kind** weiter abgesenkt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern gilt nach der Erziehungszeit dann wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,40 %. In Anlehnung an die Höchstaltersgrenze bei der Familienversicherung von 25 Jahren hält es der Gesetzgeber für sachgerecht, diese Altersgrenze auf die Entlastung von Mitgliedern mit Kindern im Beitragsrecht zu übertragen. Denn in der Regel haben Kinder spätestens in diesem Alter ihre Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen und sind finanziell selbstständig. Auch aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung wurde die feste Altersgrenze von 25 Jahren übernommen.

Hinweis

Die Arbeitgeber als beitragsabführende Stellen benötigen ab 01.07.2023 geeignete bzw. anzuerkennende Nachweise zur Elterneigenschaft sowie zur Anzahl und zum Alter der Kinder (*Kapitel 4.4*).

3.4 Verbesserungen bei Geld- und Sachleistungen

Um die häusliche Pflege zu stärken, wird das Pflegegeld mit Wirkung zum 01.01.2024 um 5 % angehoben. Angesichts lohnbedingt steigender Pflegevergütungen ambulanter Pflegeeinrichtungen werden auch die ambulanten Sachleistungsbeträge zum 01.01.2024 um 5 % erhöht. Nachdem bereits zum 01.01.2022 Leistungszuschläge eingeführt worden sind, um die von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile in der vollstationären pflegerischen Versorgung zu reduzieren, werden diese Leistungszuschläge ab dem 01.01.2024 nochmals angehoben. In einem weiteren Schritt werden zum 01.01.2025 und zum 01.01.2028 die Geld- und Sachleistungen in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert und entsprechend angepasst. Weiterhin werden die Regelungen zum Pflegeunterstützungsgeld angepasst. Das Pflegeunterstützungsgeld können Angehörige künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je Pflegefall in Anspruch nehmen und nicht nur einmalig.

Gestaffelt angehoben werden mit Jahresbeginn 2024 auch die Zuschläge der Pflegekassen an die Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Je länger die Verweildauer im Heim, umso höher der Zuschlag. Bei einer Verweildauer bis zu einem Jahr werden die Zuschläge von 5 auf 15 % erhöht, bei einer Verweildauer zwischen einem und zwei Jahren von 25 auf 30 %, bei einer Verweildauer zwischen zwei und drei Jahren von 45 auf 50 % und bei einer Verweildauer von mehr als drei Jahren von 70 auf 75 %.

Daneben sollen die Möglichkeiten der Digitalisierung insbesondere in der Langzeitpflege besser genutzt werden. Dazu wird ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege eingerichtet, das die Potenziale zur Verbesserung und Stärkung der pflegerischen Versorgung sowohl für die Betroffenen als auch die Pflegenden identifiziert. Neu strukturiert werden die Regelungen beim Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI. Schließlich soll die Reform auch zu besseren Arbeitsbedingungen beitragen. So soll in der stationären Pflege die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens durch die Vorgabe weiterer Ausbaustufen beschleunigt werden.

4 Auswirkungen der Neuregelungen auf die Entgeltabrechnung

4.1 Die neuen Beitragssätze ab 01.07.2023

Für Versicherte mit zwei und mehr Kindern wird der allgemeine Beitragssatz i. H. v. 3,40 % ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um **0,25 % je Kind** bis zum 25. Lebensjahr des Kindes reduziert. Konkret gilt der Abschlag von 0,25 % bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das **25. Lebensjahr** vollendet hat. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Dadurch ergeben sich ab dem 01.07.2023 auf Grundlage des neuen allgemeinen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 3,40 % und der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragsabschläge die folgenden Beitragssätze:

| Anzahl der Kinder | PV-Beitrag ab 01.07.2023 |
|--|--|
| Versicherte ohne Kinder | 4,00 % (Basis-Beitragssatz 3,40 % zzgl. Kinderlosenzuschlag von 0,60 %) |
| Versicherte mit 1 Kind ² | 3,40 % (Basis-Beitragssatz) |
| Versicherte mit 2 Kindern ³ | 3,15 % (Basis-Beitragssatz 3,40 % abz. 0,25 %) |
| Versicherte mit 3 Kindern ³ | 2,90 % (Basis-Beitragssatz 3,40 % abz. 0,50 %) |
| Versicherte mit 4 Kindern ³ | 2,65 % (Basis-Beitragssatz 3,40 % abz. 0,75 %) |
| Versicherter mit 5 und mehr Kindern ³ | 2,40 % (Basis-Beitragssatz 3,40 abz. 1,00 %) |

4.2 Beitragstragung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 01.07.2023

Aufgrund der neuen Beitragsstaffelung müssen ab 01.07.2023 alle Beschäftigten mit zwei und mehr Kindern unter 25 Jahren, dem neuen Beitragssatz zugeordnet werden.

Alle Bundesländer außer Sachsen

Ab dem 01.07.2023 ist für Eltern mit **einem Kind** der Basis-Beitragssatz von **3,40 %** zu erheben. Dieser Basis-Beitragssatz gilt für Eltern mit einem Kind lebenslang. Der Abschlag für das zweite Kind und weitere Kinder gilt dagegen nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitragssatz für den Arbeitgeber (alle Bundesländer außer Sachsen) steigt von bisher 1,525 % auf **1,70 %**. Der Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 % auf **0,60 %**. Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 % je Kind entlastet.

| Anzahl Kinder | Zuschlag/Abschlag | Gesamt-PV-Beitrag | AG-Anteil | AN-Anteil |
|---------------|-------------------|-------------------|-----------|-----------|
| ohne Kinder | + 0,60 % | 4,00 % | 1,70 % | 2,30 % |
| mit 1 Kind | + / - 0 % | 3,40 % | 1,70 % | 1,70 % |
| mit 2 Kinder | - 0,25 % | 3,15 % | 1,70 % | 1,45 % |
| mit 3 Kinder | - 0,50 % | 2,90 % | 1,70 % | 1,20 % |
| mit 4 Kinder | - 0,75 % | 2,65 % | 1,70 % | 0,95 % |

² Ein Kind wird lebenslang berücksichtigt.

³ Das zweite und weitere Kinder werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

| | | | | |
|------------------------|----------|--------|--------|--------|
| mit 5 und mehr Kindern | - 1,00 % | 2,40 % | 1,70 % | 0,70 % |
|------------------------|----------|--------|--------|--------|

Bundesland Sachsen

Da in Sachsen kein Feiertag (Buß- und Betttag) zur Finanzierung der Pflegeversicherung abgeschafft wurde, ergibt sich auch ab 01.07.2023 eine andere Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als in den übrigen Bundesländern. Der Arbeitgeber-Anteil zur Pflegeversicherung beträgt in Sachsen gleichbleibend **1,20 %**.

| Anzahl Kinder | Zuschlag/Abschlag | Gesamt-PV-Beitrag | AG-Anteil | AN-Anteil |
|------------------------|-------------------|-------------------|-----------|-----------|
| ohne Kinder | + 0,60 % | 4,00 % | 1,20 % | 2,80 % |
| mit 1 Kind | + / - 0 % | 3,40 % | 1,20 % | 2,20 % |
| mit 2 Kinder | - 0,25 % | 3,15 % | 1,20 % | 1,95 % |
| mit 3 Kinder | - 0,50 % | 2,90 % | 1,20 % | 1,70 % |
| mit 4 Kinder | - 0,75 % | 2,65 % | 1,20 % | 1,45 % |
| mit 5 und mehr Kindern | - 1,00 % | 2,40 % | 1,20 % | 1,20 % |

Beispiel 1:

Ein gesetzlich versicherter Arbeitnehmer ist bei einem Arbeitgeber in den alten Bundesländern beschäftigt. Der monatliche Bruttolohn beträgt 4.000 Euro. Der Arbeitnehmer hat keine Kinder. Der Arbeitnehmer ist älter als 23 Jahre.

| bis 30.06.2023 | ab 01.07.2023 |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,4 % Beitragssatz ohne Kinder): 136,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 4,00 % Beitragssatz ohne Kinder): 160,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 3,05 % Basis-Beitragssatz / 2): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 3,4 % Basis-Beitragssatz / 2): 68,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 3,05 % Basis-Beitragssatz / 2 zzgl. 4.000 Euro x 0,35 % Zuschlag ohne Kind): 75,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 3,4 % Basis-Beitragssatz / 2 zzgl. 4.000 Euro x 0,60 % Zuschlag ohne Kind): 92,00 Euro |

Beispiel 2:

Ein gesetzlich versicherter Arbeitnehmer ist bei einem Arbeitgeber im Bundesland Sachsen beschäftigt. Der monatliche Bruttolohn beträgt 4.000 Euro. Der Arbeitnehmer hat ein Kind (= lebenslange Berücksichtigung).

| bis 30.06.2023 | ab 01.07.2023 |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,05 % Beitragssatz mit Kind): 122,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,40 % Basis-Beitragssatz mit einem Kind): 136,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 1,025 %): 41,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 1,20 %): 48,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 2,025 %): 81,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 2,20 % mit einem Kind): 88,00 Euro |

Beispiel 3:

Ein gesetzlich versicherter Arbeitnehmer ist in den alten Bundesländern beschäftigt. Er hat am 01.07.2023 zwei Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Kind das am 01.07.2023 älter als 25 Jahre ist. Der monatliche Bruttolohn beträgt 4.000 Euro.

| bis 30.06.2023 | ab 01.07.2023 |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,05 % Beitragssatz mit Kind): 122,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,15 % für 2 Kinder): 126,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 3,05 % Basis-Beitragssatz / 2): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 1,7 %): 68,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 3,05 % Basis-Beitragssatz / 2): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 1,45 % für 2 Kinder): 58,00 Euro |

Beispiel 4:

Ein gesetzlich versicherter Arbeitnehmer ist bei einem Arbeitgeber in den alten Bundesländern beschäftigt. Er hat am 01.07.2023 vier Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und ein Kind das am 01.07.2023 älter als 25 Jahre ist. Der monatliche Bruttolohn beträgt 4.000 Euro.

| bis 30.06.2023 | ab 01.07.2023 |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,05 % Beitragssatz mit Kind): 122,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 2,65 % für 4 Kinder): 106,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 3,05 % Beitragssatz / 2): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 1,70 %): 68,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 3,05 % Beitragssatz / 2): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 0,95 % für 4 Kinder): 38,00 Euro |

Beispiel 5:

Ein gesetzlich versicherter Arbeitnehmer ist bei einem Arbeitgeber im Bundesland Sachsen beschäftigt. Er hat am 01.07.2023 zwei Kinder, die beide das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben. Der monatliche Bruttolohn beträgt 4.000 Euro.

| bis 30.06.2023 | ab 01.07.2023 |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,05 % Beitragssatz mit Kind): 122,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Pflegeversicherungsbeitrag im Monat (4.000 Euro x 3,40 % für 1 Kind): 136,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 1,025 % Beitragssatz): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeberanteil (4.000 Euro x 1,20 %): 48,00 Euro |
| <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 2,025 %): 61,00 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmeranteil (4.000 Euro x 2,20 % für 1 Kind lebenslang): 88,00 Euro |

4.3 Beitragshöchstzuschuss zur Pflegeversicherung für privat Versicherte ab 01.07.2023

Durch die Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung auf 3,40 % steigt ab 01.07.2023 auch der der maximal mögliche Arbeitgeber-Beitragszuschuss für **privat Versicherte** von derzeit 76,06 Euro auf **84,79 Euro** bzw. im Bundesland Sachsen von bisher 51,12 Euro auf **59,85 Euro**.

| | Höchstbeitragszuschuss übrige Bundesländer | Höchstbeitragszuschuss Sachsen |
|--------------------|--|--------------------------------|
| 01.01.- 30.06.2023 | 76,06 Euro | 51,12 Euro |
| 01.07.-31.12.2023 | 84,79 Euro | 59,85 Euro |

4.4 Nachweis der Elterneigenschaft durch den Arbeitnehmer

Die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** sind ab 01.07.2023 in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (i. d. R. dem Arbeitgeber) nachzuweisen, sofern diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind. Es ist anzunehmen, dass v. a. die konkrete Anzahl und das Alter der Kinder der Arbeitnehmer, den Arbeitgebern überwiegend nicht bekannt ist; denn bis 30.06.2023 war der Nachweis für ein Kind für die Befreiung vom Kinderlosenzuschlag ausreichend. Ab dem 01.07.2023 ist es für die korrekte Umsetzung, der neuen nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragsabschläge erforderlich, dass der Arbeitnehmer die **Anzahl und das Alter der Kinder** neu bzw. erstmals mit entsprechenden Nachweisen gegenüber dem Arbeitgeber belegt.

Hinweis

Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer zeitnah darüber informieren, dass sie zur Umsetzung der Neuregelungen ab 01.07.2023 ihre Elterneigenschaft nachweisen müssen. Um die Arbeitnehmer hierüber zu informieren, kann ihnen ihr Steuerberater ein geeignetes Musteranschreiben zur Verfügung stellen.

Anzuerkennende Nachweise ab 01.07.2023

Für die Berücksichtigung der Elterneigenschaft und der neuen Beitragsabschläge ab 01.07.2023, muss der Arbeitgeber die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder prüfen und im Entgeltabrechnungssystem erfassen. Dabei wird das bisherige Verfahren zum Nachweis der Kinder im Wesentlichen beibehalten. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber geeignete Nachweise vorlegen muss. Zwar wurde im Pflegeunterstützungs-

und -entlastungsgesetz ein zentralisiertes elektronisches Verfahren für die Bereitstellung der von den Arbeitgebern benötigten Angaben angeregt. Allerdings ist derzeit unklar, ob und wann ein solches maschinelles Verfahren zur Verfügung stehen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt muss sich der Arbeitgeber die berücksichtigungsfähige Anzahl der Kinder und deren Alter nachweisen lassen. Eine zum Ausschluss der Zuschlagspflicht führende Elterneigenschaft kann grundsätzlich vorliegen bei

- leiblichen Eltern und Adoptiveltern,
- Stiefeltern sowie
- Pflegeeltern.

Dabei löst bereits ein einzelnes Kind bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen die Zuschlagsfreiheit aus. Auch Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten nicht als kinderlos. Eine Lebendgeburt schließt den Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung dauerhaft bzw. lebenslang aus. Auch ein Adoptivkind erhält durch die Adoption die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. In Deutschland wird die Annahme als Kind durch den Beschluss des Vormundschaftsgerichts ausgesprochen. Der Begriff Stiefkinder ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um Kinder, die in die Ehe eingebracht wurden. Es kann sich dabei um eheliche (ersteheliche) Kinder oder nicht eheliche Kinder handeln. Es werden solche Stiefkinder berücksichtigt, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen wurden.

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind als Pflegekind aufgenommen haben. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein zu Hause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen (z. B. Erziehung in Vollzeitpflege), sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Wird die Elterneigenschaft für im Ausland geborene und / oder lebende Kinder nachgewiesen, ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ebenfalls nicht zu zahlen. Das gilt sowohl für Kinder von Grenzgängern als auch für Kinder in Ländern außerhalb der EU, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen und für Kinder in Nicht-Abkommensstaaten.

Um eine einheitliche Praxis für die Anerkennung von Nachweisen sicherzustellen, hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen die nachfolgenden Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft gegeben. Die nachfolgende Auflistung der anzuerkennenden Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist.

Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde,
- Abstammungsurkunde,

- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamts,
- Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch,
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts zur Eintragung eines halben Kinderfreibetrags in den ELStAM,
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- Kindergeldbescheid der Familienkasse,
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt,
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld,
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid,
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines halben oder ganzen Kinderfreibetrags),
- Sterbeurkunde des Kindes,
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (z. B. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld, Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern),
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis),
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- ELStAM-Ausdruck des Wohnsitzfinanzamts (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Hinweis

Insbesondere bei Adoptiv- und Stiefkindern gilt es weitere Voraussetzungen zu beachten. So muss für diese Fälle z. B. die Elternschaft vor dem 18. Geburtstag des Kindes übernommen worden sein. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

4.5 Übergangsregelungen und Dokumentation

Die neue Differenzierung anhand der Anzahl der Kinder stellt alle beitragsabführenden Stellen (vornehmlich Arbeitgeber) vor erhebliche Herausforderungen. Um Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entlasten, ist für die Umsetzung der neuen gestaffelten Beitragsabschläge für den Zeitraum vom **01.07.2023 bis zum 30.06.2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren** vorgesehen. In dem Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 gilt der Nachweis vom Arbeitnehmer auch dann als erbracht, wenn „das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt.“ Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise verzichtet werden kann.

Hinweis

Die Übergangsregelung verschafft Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr Zeit, die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Trotz des vereinfachten Nachweisverfahrens sollten Arbeitgeber die Nachweise zeitnah von den Arbeitnehmern anfordern, um Sicherheit zu den Angaben der Kinder zu haben und mögliche Rückrechnungen zu vermeiden.

Können die Abschlüsse von den beitragsabführenden Stellen nicht rechtzeitig ab dem 01.07.2023 berücksichtigt werden, sind sie dem Arbeitnehmer so bald wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2025 zu erstatten. Das Gesetz sieht hierzu vor, dass bei einer erst nachträglichen Berücksichtigung der Abschlüsse, der Erstattungsbetrag zu verzinsen ist. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass bis zum 31.03.2025 ein **digitales Verfahren** zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt wird. Für die Berücksichtigung der Nachweise durch den Arbeitgeber gelten folgende Fristen:

- Nachweise für vor dem 01.07.2023 geborene Kinder wirken vom 01.07.2023 an.
- Nachweise für ab dem 01.07.2023 bis 30.06.2025 geborene Kinder wirken ab dem Beginn des Monats der Geburt.
- Nachweise für Kinder, die ab dem 01.07.2025 geboren wurden, gelten als mit der Geburt erbracht, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes vorliegen. Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.
- Für den Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag (ab 01.07.2023: 0,60 %) gilt, dass Kinder, die zwischen dem 01.04.2023 und dem 30.06.2023 geboren werden, mit dem Monat der Geburt berücksichtigt werden, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt gegenüber dem Arbeitgeber erbracht wird.

Soweit dem Arbeitgeber Originalunterlagen (z. B. Geburtsurkunde) vorgelegt und dem Arbeitnehmer anschließend wieder zurückgegeben werden, sind hiervon Kopien zu fertigen und in die Lohnunterlagen zu nehmen. Ein bloßer Vermerk „als Nachweis hat vorgelegen...“ ist nicht ausreichend. Der Nachweis ist für die Dauer des die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisses vom Arbeitgeber aufzubewahren und darüber hinaus bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Kzenon/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2023

DATEV-Artikelnummer: 12665

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)